



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 201 (Aufsatz / *Essay*, 2003)

## Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs

Das antike Asyl. Kultische Grundlagen, rechtliche Ausgestaltung und politische Funktion, hrsg. v. Martin Dreher, 2003, 23–36

Böhlau Verlag (Wien)  
(<http://www.boehlau-verlag.com>)  
© Gerhard Thür

Schlagwörter: Blutschuld — *miasma* — Orakel — *agogimos* — flüchtiger Sklave

*Key Words: bloodguiltiness — miasma — oracle — agogimos — runaway slave*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs

Asyl, die persönliche Sicherheit einer Person an einem fest umrissenen heiligen Ort, stand in der griechischen Polis stets im Spannungsverhältnis zwischen göttlichem und weltlichem Recht. ANGELOS CHANIOTIS hat in seinem Aufsatz „Conflicting Authorities“ (1996) das Problem auf breiter Quellenbasis untersucht<sup>1</sup>. Als Ergebnis stellt er eine Entwicklungslinie von der archaischen in die hellenistische Zeit fest: Ursprünglich sei Asyl automatisch durch die reale Handlung des Schutzfliehenden gewährt worden, durch das Hinsetzen auf den Altar, die Hikesie. Keine weltliche Instanz sei befugt gewesen zu überprüfen, ob der Asylant im Heiligtum schutzwürdig war oder nicht. Bereits die Frage an ein benachbartes Orakel, ob ein politisch unbequemer Schutzfliehender auszuliefern sei, war frevelhaft, Asebie<sup>2</sup>. Nach erster Kritik in der attischen Tragödie und von Thukydides<sup>3</sup>, daß dieser automatische Schutz auch Verbrechern zugute komme, sei das Asylrecht schließlich verfeinert worden: Nur Personen, die Unrecht erlitten hatten, ἀδικούμενοι, hätten Anspruch auf Asyl gehabt. Das setzt ein Asylprüfungsverfahren voraus, was CHANIOTIS in Ansätzen nachzuweisen versucht<sup>4</sup>. Unbestrittenermaßen ist ein Kontrollverfahren nur für asylflüchtige Sklaven überliefert.

Die geänderte Einstellung zum Asyl vergleicht CHANIOTIS mit der Entwicklung von μίασμα. Die Befleckung sei ursprünglich automatisch mit einer — selbst ungewollten — Bluttat eingetreten und habe sich schließlich zur Verantwortlichkeit nach dem Verschulden, je nach absichtlicher und unabsichtlicher Tat, entwickelt. Miasma habe sich also vom

---

1 Der vorliegende Beitrag setzt sich hauptsächlich mit Chaniotis 1996 auseinander; mit dem gleichzeitig erschienenem Buch von Rigsby 1996 sind nur geringe Überschneidungen festzustellen. Beide Autoren verzeichnen auch die grundlegende Literatur zum Asyl.

2 So Hdt. 1, 157-159: verschlüsselte Antwort des Apollon von Didyma über die Anfrage aus Kyme, den Schutzfliehenden Paktyes an die Perser auszuliefern; s. Chaniotis 1996, 65; Rigsby 1996, 11 (mit Verweis auf ähnliche Fälle).

3 Eurip. Ion 1312-20, Oedip. fr. 1649 N; Thuk. 4, 98, 1. 6, s. Chaniotis 1996, 66. 68. 84.

4 Chaniotis 1996, 75-79. Generell für die Prüfung eines gerechten Grundes der Flucht in ein Asyl Rigsby 1996, 10.

dieses an eine heilige Stätte gebunden war, mußte auch beim Abzug der körperliche Kontakt zum Heiligtum gewahrt bleiben: Die Kylonier „seilten“ sich gleichsam an einem am Kultbild befestigten Wollfaden von der Akropolis zur Gerichtsstätte ab<sup>8</sup>. Der Faden riß allerdings beim Heiligtum der Erinyen, der Schutz schien verloren und die Asylanten wurden gesteinigt, einige sogar an nahe gelegenen Altären niedergemetzelt. Die hierauf eingetretenen Wirren durchziehen von Drakon über Solon die Geschichte Athens.

Nicht immer war Asyl mit solch dramatischen Ereignissen verbunden. Im Alltag der archaischen Zeit war es ein normaler Bestandteil der Rechtspflege: Hatte ein Bürger einen Mitbürger im Streit erschlagen oder durch ein Mißgeschick getötet, hatte er von den Verwandten des Getöteten unmittelbar die Blutrache zu befürchten. Er konnte sich ihr nur durch schleunige Flucht ins Ausland oder in ein Heiligtum entziehen. War der Täter in Sicherheit, konnten seine Verwandten mit der Sippe des Getöteten einen Sühnepakt aushandeln; mit Bezahlung eines Wergeldes war die Sache beigelegt<sup>9</sup>. Bestritt der Verfolgte die Tat oder deren Rechtswidrigkeit (berief er sich etwa auf Notwehr, einen Sport- oder Militär Unfall oder auf Tötung eines mit seiner Frau ertappten Ehebrechers), hatte ein Gerichtshof über die Schuldfrage oder die Rechtswidrigkeit zu entscheiden<sup>10</sup>. Bis zum Entscheidungsverfahren blieb der Verfolgte entweder im Asyl oder im Ausland<sup>11</sup>. Nur wenn er sich sicher genug fühlte, blieb er sozusagen „auf freiem Fuß“, mußte jedoch jegliches Zusammentreffen mit den Angehörigen des Opfers unter demselben Dach und an geheiligten Stätten, Tempeln und Agora, vermeiden. Durch öffentliche Verkündigung als Mörder (πρόρρησις) war er bis zum Prozeß vom sakralen Leben der Polis ausgeschlossen<sup>12</sup>. Das war im 5. und 4. Jahrhundert der Normalfall. Bis in die klassische Zeit hatte auch ein des Mordes Angeklagter stets die Möglichkeit, noch während des Prozesses vor einem drohenden Schuldspruch freiwillig in die Verbannung zu gehen – das freie Geleit hing nicht mehr

8 Plut. Sol. 12, 1; s. dazu Rigsby 1996, 2 mit Anm. 3.

9 S. Nörr 1983, 637f., der allerdings nur die Flucht ins Ausland, nicht in eine Asylstätte vor Augen hat.

10 Aristot. AP 57, 3; s. MacDowell 1963, 70-81.

11 Möglicherweise hatte der ins Ausland Geflohene (bevor Solon den Sühnepakt nach vorsätzlicher Tötung verbot) generell die Möglichkeit, sich „im Phreatto“ an der Küste vom Schiff aus zu verteidigen, was in eingeschränkter Form noch bis Aristot. AP 57, 3f. in Geltung blieb; zur Bedeutung dieser Gerichtsstätte in klassischer Zeit s. MacDowell 1963, 82-84.

12 MacDowell 1963, 17-26; G. Thür, s.v. Prorrhesis, *DNP* 10, 2001, 432.

an einem Wollfaden, sondern war von der Rechtsordnung garantiert<sup>13</sup>. Im Ausland durfte die beleidigte Sippe die Blutrache nicht mehr rechtmäßig ausüben, der Verurteilte genoß dort den Schutz der athenischen Gesetze<sup>14</sup>. Asyl im strengen Sinn der Hikesie war dort nicht nötig; er brauchte allerdings einen Gastfreund, der ihn aufnahm. Betrat der Verbannte freilich wieder attischen Boden, durfte ihn jedermann, nicht nur ein zur Blutrache Berechtigter, sanktionslos töten<sup>15</sup>. Was geschah aber, wenn solch ein Bannbrüchiger in Athen in einem Heiligtum am Altar Schutz suchte?

Mit dieser Frage kann ich mich wieder den Ausführungen CHANIOTIS' zuwenden. Die für das Asyl vielleicht zu weit ausholenden, für das Blutrrecht sicher zu knappen einleitenden Bemerkungen schienen mir nötig, um das rechtliche Umfeld des Asyls abzustecken. CHANIOTIS hat den Zusammenhang mit der Fehde und dem privaten Racherecht nicht beachtet. Seine Ergebnisse sind deshalb durch die modernen Asylvorstellungen etwas verzerrt. Dennoch will ich auf der Suche nach rechtlichen Kontrolleinrichtungen der Asylie seiner sinnvollen Dreiteilung folgen<sup>16</sup>: 1) Die Asylberechtigung könne man dadurch kontrollieren, daß man bestimmten Personen bereits das Betreten des Heiligtums verbietet oder sie für „wegführbar“ erklärt. 2) Die Asylberechtigung konnte man, wie CHANIOTIS meint, durch Orakel überprüfen lassen. 3) Es sind auch Gerichtsverfahren hierfür belegt. Schärfer als CHANIOTIS möchte ich zusätzlich noch unterscheiden, ob von den drei Maßnahmen jeweils asylsuchende Freie oder Sklaven betroffen waren.

ad 1) *Verbot, das Heiligtum zu betreten*. Eine Inschrift aus Athen (IG I<sup>3</sup> 45, ca. 432/1 v. Chr.) berichtet von der Ausschreibung eines Mauerbaues und von der Aufstellung dreier Bogenschützen als Wache. Die Mauer sollte auf der Akropolis gebaut werden, damit weder ein entlaufener Sklave, δραπέτης, noch ein Kleiderdieb oder Beutelschneider, λοποδύτης, „hineingehe“. Schon CHANIOTIS hat festgestellt<sup>17</sup>, daß die bauliche Abspernung eines Asylbezirks nicht gerichtliche Kontrolle des Asylrechts bedeutet. Ob die vielleicht als Torwache dienenden Bogenschützen Asylanten von sonstigen Besuchern des Heiligtums unterscheiden konnten, scheint mir fraglich. Erfolgreich konnten sie sicher gegen nächtliches Eindringen

13 Ant. 5, 13; Dem. 23, 69. S. dazu Thür 1990, 144.

14 IG I<sup>3</sup> 104, 26-29 (Gesetz Drakons ergänzt aus Dem. 23, 37).

15 IG I<sup>3</sup> 104, 30f. (Dem. 23, 28). Zu den in den beiden letzten Anm. zitierten Bestimmungen Drakons s. Thür 1990, 149.

16 Chaniotis 1996, 72.

17 S.o. Anm. 16.

eingesetzt werden. Festzuhalten scheint mir, daß Kleinkriminelle, λοποδῦται, die in Athen als κακοῦργοι („Übeltäter“) von jedermann ergriffen und im Rahmen der privaten ἀπαγωγή den Elfmännern zur Hinrichtung zugeführt werden konnten<sup>18</sup>, offensichtlich in Sicherheit waren, wenn sie die Asylstätte erreicht hatten.

Von rechtlicher Bedeutung ist hingegen das an bestimmte Kriminelle gerichtete staatliche Verbot, Heiligtümer überhaupt zu betreten. Athen erklärte im 4. Jh. bestimmte politische Verbrecher als ἀγώγιμοι und zwar πανταχόθεν (abführbar von überall weg), was Demosthenes mit dem Machtbereich des Seebundes gleichsetzt<sup>19</sup>. VON WOESS hat die ἀγώγιμος-Klausel als präventiven Entzug des Asylschutzes gedeutet<sup>20</sup>. Auch sie muß man im Zusammenhang mit dem Racherecht oder dem Recht auf eigenmächtige Rechtsdurchsetzung sehen. Ältere Gesetzesbestimmungen sahen als politische Sanktion (gegen Aufhebung der Norm oder gegen den Versuch, eine Tyrannis zu errichten) die Klausel νηποιεῖ oder ἄτιμος τεθνᾶναι vor. Wer gegen ein derartiges Gesetz verstoßen hatte, durfte von jedermann „bußlos“ erschlagen werden<sup>21</sup>. Vor dem Angriff auf die eigene Person konnte sich ein Verfolgter an eine Asylstätte retten — auch ein zu Unrecht zurückgekehrter Verbannter, den zu töten Drakons Gesetz erlaubt<sup>22</sup>? Blutvergießen im Heiligtum ist jedenfalls ein Sakrileg. Die menschliche Gemeinschaft muß die Entscheidung in diesen Fällen der Gottheit überlassen.

Aus diesem Dilemma hilft die „ἀγώγιμος-Klausel“. Dem Schutzfliehenden wird kein Haar gekrümmt, er darf allerdings aus der heiligen Stätte mittels ἀπαγωγή abgeführt werden. CHANIOTIS hat in seinen Ausführungen<sup>23</sup> die Eigenheiten des Apagoge-Verfahrens zu wenig beachtet: Der gewaltsam Ergriffene wird vor die Elfmänner gebracht — als Ergreifer wird zumeist ein persönlicher oder politischer Gegner einschreiten — und zwar zur Hinrichtung. Bestreitet der Abgeführte seine Tat, haben die Elfmänner ein Verfahren vor einem Geschworenengericht anzuberaumen, vor dem der Ergriffene seine Unschuld beweisen kann<sup>24</sup>. Man fragt sich, ob im Apagoge-Verfahren vor den Elfmännern nicht jeder Ergriffene automatisch

18 G. Thür, s.v. Kakurgoi, *DNP* 6, 1999, 146; Hansen 1976, 36-48.

19 Dem. 23, 34f.; weitere Belege Chaniotis 1996, 73.

20 Von Woess 1923, 68. 70f.

21 S. die Zusammenstellung der Quellen bei Velissaropoulos 1991, 96-100. Vgl. ἄτιμον εἶναι in der Bestandsklausel Drakons, Dem. 23, 62.

22 IG I<sup>3</sup> 104, 30f.; s.o. Anm. 15.

23 1996, 73.

24 Hansen 1976, 26f. 122-143 (Katalog).

bestritten hat. Vermutlich lag es in der persönlichen Verantwortung des entscheidenden Amtsträgers, gewisse Einwände gelten zu lassen und andere, besonders bei Offenkundigkeit der Tat, nicht. Die Elfmänner riskierten schließlich mit einer Fehlentscheidung, nach ihrem Amtsjahr von den Verwandten der Hingerichteten mit Blutprozessen verfolgt zu werden. Im Zusammenhang mit Asylie ist allerdings kein einziges Apagoge-Verfahren überliefert. Meine Erklärung fußt im wesentlichen auf dem Wort ἀγώγιμος, das die Atimieklausel abgelöst hat.

Das auf eine private Verhaftung im Heiligtum folgende Apagoge-Verfahren ist zwar ein Gerichtsverfahren, streng genommen aber nicht gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs. Dieser ist ja durch gesetzliche Bestimmung in jenen Fällen von vornherein unterbunden. Es geht also nicht um den Schutzanspruch, sondern um die Sache selbst: Das Gericht prüft, ob das zur Last gelegte politische Verbrechen begangen wurde oder nicht. Ein Freispruch bestätigt nicht die Asylwürdigkeit, sondern macht das Asyl unnötig. Ähnlich wie in archaischer Zeit wird dem Verfolgten, der aus dem Heiligtum (allerdings unfreiwillig) vor die Behörde und (auf Verlangen) vor Gericht gebracht wird, ein faires Verfahren garantiert, in dem er freilich auch zum Tode verurteilt und hingerichtet werden kann. Die Möglichkeit der Apagoge macht den Asylschutz unwirksam. Angewendet kann die Agogimos-Klausel nur in Asylstätten werden, die direkt dem Einfluß einer politischen Macht unterliegen. Ein mögliches Beispiel aus Athen möchte ich am Schluß des nächsten Abschnitts bringen.

Im Ergebnis kann man also, insoweit in Übereinstimmung mit CHANIOTIS, weder das faktische Absperren des heiligen Bezirks noch rechtliche Verbote, diesen zu betreten, oder die gesetzliche Erlaubnis, bestimmte Unrechtstäter von dort abzuführen, als inhaltliche Kontrolle des Asylanspruchs betrachten. Auch das (von CHANIOTIS nicht diskutierte) Gerichtsverfahren, welches der mit Apagoge von der Asylstätte zur Hinrichtung Abgeführte in Gang setzen konnte, hatte nicht dessen Asylwürdigkeit, sondern unmittelbar die ihm vorgeworfene Unrechtstat zum Gegenstand, mit all ihren rechtlichen Konsequenzen.

ad 2) *Kontrolle des Asylanspruchs durch Orakel.* Der Schutzflehende konnte von der Gottheit (durch die zuständigen Priester) zurückgewiesen werden<sup>25</sup>. Es liegt deshalb nahe, nach göttlichen Willensäußerungen, Orakeln, über die Schutzwürdigkeit von Asylanten zu suchen. Da ein Orakel in sakral festgelegten Formen ergeht, wäre damit ein zumindest gerichtsähnliches Verfahren über die Asylwürdigkeit belegt. Einen solchen Beleg

vermeint CHANIOTIS in dem vieldiskutierten „Gottesurteil aus Mantinea“ (IPArk 8, um 460 v.Chr.) gefunden zu haben. Daneben diskutiert er den bereits eingangs erwähnten Fall des Paktyes (Hdt. 1, 157-159) und den des Kallistos aus Athen (Lyk. Leokr. 93)<sup>26</sup>.

Es ist hier nicht der Ort, die „Urteile über Mord im Tempel der Alea“, wie die Inschrift aus Mantinea in den prozeßrechtlichen Inschriften Arkadiens überschrieben ist, erneut aufzurollen<sup>27</sup>. Weithin stimmt CHANIOTIS<sup>28</sup> mit der dort vorgelegten Interpretation überein: Im heiligen Bezirk der Athena waren Männer und ein Mädchen erschlagen worden; die der Tat beschuldigten Männer waren im Heiligtum verblieben und hatten dort Asyl gefunden, mit Ausnahme eines Mitbeschuldigten namens Themandros (Z. 13, 30)<sup>29</sup>. Dieser hatte sich der Gerichtsbarkeit seiner Mitbürger gestellt, war aber trotz Alibi behauptung als Mörder verurteilt worden (Z. 13). Von den übrigen, im Asyl befindlichen Beschuldigten waren ebenfalls zwölf verurteilt worden, aber nicht von einer Gerichtsversammlung, sondern dem Prozeßprogramm gemäß (Z. 29) durch Orakelspruch (χρεστέριον, Z. 14). Die Entscheidung der Gottheit zu überlassen war durch das Sakrileg und das Asyl der Beschuldigten begründet. So weit die Übereinstimmungen.

Nicht folgen kann ich CHANIOTIS' Deutung, der durch Orakel ausgesprochene Schuldspruch habe den Status der Asylanten und den Schutz durch die Gottheit beendet<sup>30</sup>. Die Worte: „... sollen diese ... und ihre Nachkommen in männlicher Linie sich für alle Zeiten vom Heiligtum fernhalten“ (Z. 20-22) bedeuten nicht das Ende des Schutzes als Asylanten, sondern vielmehr den immerwährenden Ausschluß der Verurteilten aus der Sakralgemeinschaft. Ähnlich wie im athenischen Tyrannengesetz<sup>31</sup> ist

---

26 Chaniotis 1996, 75-78.

27 IG V 2, 262, neu ediert in IPArk 8 (S. 75-98); zu den parallel, Koerner 1993 Nr. 34, und später, *Nomima* II Nr. 2, erschienenen Editionen s. Thür 1998 (Kurzfassung davon ohne griechischen Text in Thür 2001) und dens. 2002a (zum sakralen Hintergrund).

28 1996, 75-78 mit eingehender Analyse des Textes.

29 Diese Interpretation hängt davon ab, ob man der unterschiedlichen Stellung der Ortsbestimmung *iv τοιεποι* in den beiden „Prozeßprogrammen“ in den Z. 25 und 32 (§§ 4 und 5, IPArk) sachliche Bedeutung zumißt. Chaniotis 1996, 76f. folgt IPArk S. 87 Anm. 29.

30 Chaniotis 1996, 78.

31 Vgl. Aristot. AP 16, 10; s. dazu IPArk S. 85 Anm. 21f.

das ganze Geschlecht zwar nicht aus dem Gebiet<sup>32</sup>, aber doch aus dem gemeinsamen Kult verbannt. Andererseits wird denjenigen Verurteilten, welche sich an die Verbannung halten, Versöhnung<sup>33</sup> zugesichert (Z. 22). Wie die aus Athen in die Fremde geflohenen Mörder<sup>34</sup> ist also ihr nacktes Leben auch außerhalb des Heiligtums (sakral)rechtlich geschützt. Neben den Argumenten aus dem Wortlaut der Bestimmung zeigt auch eine weitere einfache Beobachtung, daß „sich vom Heiligtum fernhalten“ nicht die Aufhebung des Asylschutzes, sondern die Sanktion für den Mord bedeutet. Die Sanktion trifft nämlich in gleicher Weise die zwölf vom Orakel Verurteilten wie auch Themandros, der von einem Richterkollegium schuldig gesprochen worden war und sich nicht im Schutz des Heiligtums befunden hatte. Ähnlich wie im athenischen Apagoge-Verfahren entschied das Orakel der Athena Alea nicht über die Asylwürdigkeit, sondern fällte ein Urteil über den Mord, der den Angeklagten zur Last gelegt wurde, und setzte unmittelbar die gesetzlichen Sanktionen in Kraft. Daß die Beschuldigten im Heiligtum bis zum Verfahren Schutz genossen (sowohl sie sich am Heiligtum selbst vergangen hatten), entspricht dem eingangs erwähnten Zusammenspiel von Asyl und Blutrache in archaischer Zeit.

Von bloßem Abschieben der politischen (und religiösen) Verantwortung, um einen für die Polis Kyme gefährlichen Asylanten loszuwerden, spricht CHANIOTIS im Fall des Paktyes<sup>35</sup>. Das Orakel von Didyma sollte nicht über die Asylwürdigkeit des Asylanten, sondern über die Opportunität der Auslieferung des Asylanten an die drohenden Perser antworten. Es handelte sich um politisches Kalkül. Der Anspruch selbst stand außer Zweifel.

Eine „Orakelentscheidung“ wird auch in einem Athener Fall diskutiert. Lykurg berichtet in seiner Rede gegen Leokrates (§ 93), daß der Rhetor Kallistratos, der nach einem Todesurteil in Verbannung lebte, nach Athen zurückgekehrt war, sich als Schutzfleher an den Altar der Zwölf Götter gesetzt und gleichwohl die Todesstrafe erlitten hatte. Lykurg findet an dem Fall lediglich das zweideutige Orakel des delphischen Apoll erwähnenswert: „Kallistratos wird in Athen die gesetzliche Behandlung erlan-

---

32 Möglicherweise ist die Inschrift vor den Synoikismos von Mantinea zu datieren, s. IPark S. 77, weshalb die Verbannung aus dem zentralen Heiligtum, nicht aber aus dem „Staatsgebiet“ erfolgte.

33 Thür 2002a, 111f.

34 IG I<sup>3</sup> 104, 26-29, s.o. bei Anm. 14.

35 Hdt. 1, 157-159, s. dazu Chaniotis 1996, 75 (vgl. o. Anm. 2).



gen.<sup>36</sup> Wie ihn die Athener vom Altar weg zur Hinrichtung brachten, sagt er leider nicht. Zu vermuten ist hier die Anwendung des oben geschilderten Apagoge-Verfahrens. Keinesfalls entschied der delphische Apoll jedoch über Kallistratos' Asylwürdigkeit. Denn als dieser den Gott befragte, war er noch gar nicht Asylant.

Als Zwischenergebnis kann man also festhalten, daß es gerichtliche Kontrolle des Anspruchs einer freien Person auf Asyl, auch in Form des Orakels, in den griechischen Poleis nicht gab — von Sklaven war bislang noch nicht die Rede. Wohl konnte ein Staat in den seiner Hoheit unterstehenden Heiligtümern sich über das Asylrecht im Einzelfall hinwegsetzen oder es für bestimmte politische Verbrechen aufheben, indem er den Verbrecher für „abführbar“ erklärte. Doch reichte diese Maßnahme nicht weiter als die Macht dieses Staates. International anerkannte Asylstätten waren an solche Agogimos-Bestimmungen nicht gebunden.

Eine genauere Regelung der Abführung liegt vielleicht in einer Inschrift aus dem ionischen Metropolis (4. Jh. v. Chr.) vor, welche das ἀπέλκειν (Wegziehen) eines Schutzfliehenden — vielleicht — dem Epistates des Heiligtums vorbehält<sup>37</sup>. Wenn man das dem lückenhaften Text überhaupt entnehmen kann, läge in der faktischen Handlung des Abführens jedenfalls keine gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs selbst, wie das CHANIOTIS<sup>38</sup>, allerdings mit gebührender Skepsis, vertritt.

ad 3) *Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs*. Gerichtsverfahren über den Asylantenstatus gab es nicht für freie Schutzfliehende, sondern nur für Sklaven, die wegen Übergriffe ihrer Herren in ein Heiligtum geflohen waren. Hier ist den Ausführungen CHANIOTIS' wenig hinzuzufügen. Allenfalls die Einordnung des Phänomens in die Rechtsordnung der Polis bleibt zu überlegen. Der Staat hat im 5. und 4. Jahrhundert den rechtsfreien Raum der Fehde durch lückenlose Blutgerichtsbarkeit voll ausgefüllt. Zu dieser Zeit saßen freie Personen, soweit sie nicht in Krieg oder Bürger-

36 Lyk. Leokr. 93: τίς γὰρ οὐ μέμνηται ... Καλλίστρατον, οὗ θάνατον ἡ πόλις κατέγνω, τοῦτον φυγόντα καὶ τοῦ θεοῦ τοῦ ἐν Δελφοῖς ἀκούσαντα ὅτι ἂν ἔλθῃ Ἀθήναζε τεύξεται τῶν νόμων, ἀφικόμενον καὶ ἐπὶ τὸν βωμὸν τῶν δώδεκα θεῶν καταφυγόντα, καὶ οὐδὲν ἤττον ὑπὸ τῆς πόλεως ἀποθανόντα; (Wer erinnert sich nicht ... an Kallistratos, den die Polis zum Tode verurteilt hatte? Er war ins Exil geflohen und hatte vom Gott in Delphi gehört, wenn er nach Athen komme, werde er gesetzliche Behandlung erlangen. Er kam an, nahm Zuflucht am Altar der Zwölf Götter, doch nichts desto weniger wurde er von der Polis hingerichtet.)

37 LSAM 29, 8-10 (nach der älteren Ergänzung von Keil / v. Premerstein): [ικέτην] μὴ ἀπέλκειν | [εἰ μὴ τὸν] ἐπιστά | [μενο]ν ...

38 1996, 78f.

krieg verwickelt waren, nur zur Vermeidung von staatlichen Strafsanktionen oder privater Zwangsvollstreckung im Asyl; die Polis garantierte allen Bürgern ein faires Gerichtsverfahren. Ein Hauptzweck des Asyls, temporären Schutz vor privater Gewalt zu bieten, bis diese durch ein Gerichtsurteil legitimiert oder verboten war, ist weggefallen. Doch war auch im innerstaatlichen Bereich ein rechtsfreier Raum geblieben, in den die Polis nicht hineinregierte, der οἶκος, die Hausgemeinschaft. Besonders das Verhältnis zwischen Herren und Sklaven war rechtlich nicht geregelt. Sklaven waren zwar in Gesellschaft und Rechtsordnung als Person anerkannt, waren geschäfts-, prozeß- und in beschränktem Umfang auch vermögensfähig<sup>39</sup>, aber ein Prozeß zwischen dem Sklaven und seinem Herrn war undenkbar. Hier lebte die alte Funktion des Asyls weiter, dem Verfolgten bis zu einem fairen Verfahren vorläufigen Schutz zu bieten. Da für den Streit zwischen Herrn und Sklaven — außer der Familie selbst, die freilich bei Asylflucht bereits versagt hatte — keine weltliche Instanz zuständig war, bildeten sich in den griechischen Poleis verschiedene Verfahren zur Überprüfung des Asylanspruchs selbst heraus: Vom Ausgang dieser Verfahren hing es ab, ob der geflohene Sklave asylwürdig war und aus der Gewalt seines Herrn entlassen — nicht freigelassen — oder diesem zurückgegeben wurde. Belege gibt es bekanntlich aus Athen, Samos, indirekt aus Alexandria, Andania und Ephesos<sup>40</sup>.

Da im Detail wenig nachzutragen ist, möchte ich die Quellen lediglich nach drei Gesichtspunkten durchmustern: a) Wer entscheidet über die Schutzwürdigkeit, b) in welchem Verfahren, und c) mit welchen Konsequenzen?

Für Athen wissen wir aus Komödienfragmenten des 5. und 4. Jahrhunderts<sup>41</sup> nur über die Konsequenzen (c) der Asylflucht Bescheid: Die Sklaven trachteten, an andere Herren verkauft zu werden (πρᾶσιν αἰτεῖν); die übliche Asylstätte war das städtische Theseion. Über den prozessualen Weg (a, b), der zum Eigentümerwechsel führte, ist nichts be-

39 S. dazu neuerdings Cohen 2000, 130-154.

40 Asylflucht von Sklaven (und Hörigen) ist auch in Gortyn belegt, ICret IV 41; IV 6-V 3; 72 I 39-49 (Koerner 1993 Nr. 128 u. 163), doch sagen die Texte nichts über ein Verfahren, die Asylwürdigkeit zu überprüfen (s. dazu A. Maffi o. in diesem Band); ebensowenig ist dem Dekret aus Delos BCH 38, 1914, 251 (M. 3. Jh. v. Chr.) zu entnehmen, das vermutlich ebenfalls von Sklavenasyl handelt, s. Maffi 1983, 112 Anm. 12.

41 Aus Poll. 7, 13 sind Aristophanes fr. 577 K.-A. und Eupolis fr. 229 K.-A. überliefert, s.a. Plut. Mor. 166d; vgl. Chanotis 1996, 79 Anm. 54 mit weiteren Angaben.

kannt. LIPSIUS<sup>42</sup> nimmt an, so wie in Andania habe der Priester des Heiligtums darüber in eigener Kompetenz — als Einzelrichter — entschieden; CHANIOTIS<sup>43</sup> schließt sich der Meinung an, der Priester habe als Gerichtsvorstand eine γραφή ὑβρεως zur Entscheidung gebracht. Dabei bleibt aber bereits die Frage offen, wer in diesem Prozeß als Ankläger auftritt; außerdem scheint das Gesetz über Hybris (Dem. 21, 47) nur Übergriffe auf fremde Sklaven, nicht aber innerhalb der Familie zu ahnden<sup>44</sup>. Die Frage läßt sich für Athen nicht klären.

Aus Samos sind zwei Inschriften bekannt, die sich mit Sklavenasyl im dortigen Heraion befassen, ein Brief Ptolemaios' III., IG XII 4/1, 156 (der auf das in Alexandria übliche Verfahren verweist, Z. 3) und ein Gesetz der Samier über die Verpachtung von vier Läden im Heiligtum der Hera, IG XII 4/1, 169, beide nunmehr datiert auf ca. 245/4 v.Chr.<sup>45</sup> Ihre Aussagen zur Überprüfung der Asylwürdigkeit lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Entscheidung (a) fällt ein unter Vorsitz eines der Tempelpfleger (Neopoiai, 156, 4. 11/12; 169, 27) tagendes, für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf das Heiligtum eingerichtetes Kollegialgericht (ἐ|ρὸν δικαστ]ήριον, 169, 27/28) nach freier Würdigung des Vorbringens beider Beteiligten (b). Es ging darum, ob der Herr oder der in das Heiligtum geflohene Sklave die besseren Gründe vortragen konnte (εὐγνωμονέστερα λέγειν, 156, 5). Als Konsequenz (c) ist einerseits die Herausgabe an den Herrn (156, 3/4 mit Ergänzung von HABICHT) oder die Aufnahme in die 165, 38 erwähnten ἱεροὶ παῖδες zu vermuten. Den asylflüchtigen Sklaven (καθίζοντες οἰκέται) werden vor der Entscheidung strenge Beschränkungen auferlegt (169, 20-23).

Einen eigenen Abschnitt über Sklavenasyl enthält die umfangreiche Regelung der Mysterien von Andania in Messenien, Syll.<sup>3</sup> 736 (= LSCG 65) Z. 80-84 (92 v.Chr.). Hier fällt der Priester (Z. 82) die Entscheidung über die Asylwürdigkeit der „Entlaufenen“ als Einzelrichter (a, b). Konsequenzen (c) sind nur für den Fall angeordnet, daß der Priester

42 Lipsius 1905-1915, 643 mit Anm. 22f.

43 1996, 79 mit weiteren Nachweisen.

44 Dem. 21, 47: ΝΟΜΟΣ. εἰάν τις ὑβρίση εἰς τινα, ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα, τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ... Zu bedenken ist, daß Übergriffe innerhalb des οἶκος (gegen Eltern, Erbtöchter, Mündel) mit speziellen Popularklagen geahndet werden, Isai. 8, 32; Dem. 43, 75; s. Harrison 1968, 39. 60.

45 Der von K. Hallof i.J. 2000 edierte Faszikel IG XII 4/1 faßt auch die langjährigen Bemühungen um die beiden hier behandelten Inschriften zusammen. Zur gerichtlichen Kontrolle des Asylanspruchs in Samos s. Chaniotis 1996, 80f., aufbauend auf Thür / Taeuber 1978, 219-222.

den Sklaven „verurteilt“; er hat ihn dem Herrn herauszugeben (Z. 83). Tut er dies nicht, darf der Herr mit dem Sklaven „davonlaufen“, womit wohl gemeint ist, daß er ihn ergreifen und mit sich führen darf<sup>46</sup>. Auch hier unterliegen die asylflüchtigen Sklaven bestimmten Beschränkungen; sie müssen sich auch an einem festgelegten Ort im Heiligtum aufhalten (Z. 80f.).

Gut informiert über das Asyl für Sklavinnen im hellenistischen Ephesos zeigt sich Achilleus Tatios, der es Ende des 2. Jh. n.Chr. als Thema in seinen Roman *Leukippe und Kleitophon* einbaut (7, 13, 3)<sup>47</sup>. Hier tritt die mißhandelte, in das Heiligtum geflohene Sklavin als Klägerin gegen ihren Herrn auf, worauf ein Kollegialgericht (a) nach den Reden beider Beteiligter (b)<sup>48</sup> über die Asylwürdigkeit entscheidet. Je nach dem Ausgang des Verfahrens ergeben sich zwei Konsequenzen (c): Wird der Herr freigesprochen, nimmt er die Sklavin mit unter eidlicher Versicherung, ihr nichts nachzutragen; bestehen die Vorwürfe zu Recht, bleibt sie als Hierodoule im Heiligtum der Artemis.

Trotz der Bandbreite der Varianten kann man von einheitlichen Grundgedanken sprechen, nach welchen die Schutzwürdigkeit von in ein Heiligtum geflohenen Sklaven in einem gerichtlichen, zwischen Sklaven und Herrn abzuwickelnden Verfahren überprüft wurde. Für Freie ist derartige nicht festzustellen. Das geordnete Verfahren läßt vermuten, daß Sklaven unter gewissen Umständen „Anspruch“ auf den sakralen Schutz hatten. In jedem Fall verschafft die positive Entscheidung über die Asylwürdigkeit dem geflohenen Sklaven eine endgültige Besserstellung, entweder durch Verkauf (zu erwägen wäre, sogar an die Gottheit<sup>49</sup>) oder durch

---

46 So Thür / Taeuber 1978, 220 Anm. 55. Die Worte (Z. 83/84): ... ἐξέστω τῷ κυρίῳ ἀποτρέχειν ἔχοντι, könnten jedoch auch verstanden werden „er darf dem besitzenden Herrn davonlaufen“, d.h. der Sklave erhält die Freiheit; s. die Diskussion Chaniotis 1996, 80 mit Anm. 60. Daß der Priester lediglich einem Kollegialgericht vorsitzt, erwogen von Thür / Taeuber 1978, 220, ist abzulehnen.

47 S. Chaniotis 1996, 81f. unter Bezug auf die prozeßrechtlichen Überlegungen von Thür / Taeuber 1978, 220f. Die späteren Quellen zum Asyl des ephesischen Artemision, s. Rigsby 1996, 385-393, tragen nichts mehr zur Frage der Überprüfung des Anspruchs bei.

48 Vgl. das δίκαια λέγειν (13, 3) mit εὐγνωμονέστερα λέγοντες in Samos 156, 5.

49 Eigenartigerweise ist der später in Rom übliche zwangsweise Verkauf des gedemütigten Sklaven nur aus Athen belegt. Der Gedanke Lattes 1920, 105-108, Asyl könnte die Wurzel für die Freilassungsform durch Verkauf an eine Gottheit gewesen sein, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

eine dauerhafte Bleibe als Hierodoule. Die zweite, statusverändernde Lösung kommt dem modernen Asylbegriff am nächsten.

## Literaturverzeichnis

- COHEN, EDWARD E. 2000. *The Athenian Nation*, Princeton: Princeton Univ. Press.
- CHANIOTIS, ANGELOS 1996. *Conflicting Authorities. Asyilia between Secular and Divine Law in the Classical and Hellenistic Poleis*. *Kernos* 9: 65-86.
- DNP 1ff., 1996ff. = *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, hg. v. H. CANKIK / H. SCHNEIDER. Stuttgart: Metzler.
- DREHER, MARTIN 2001. *Das Asyl als integrativer Faktor der römischen Gesellschafts- und Staatsordnung*. In: *Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell'esperienza politica antica*, hg. v. A. BARZANÒ u.a., 129-138. Rom: L'Erma di Bretschneider.
- 2003. *Rom und die griechischen Asyle zur Zeit des Tiberius*. In: *Symposium 2001*, hg. v. M. GAGARIN (im Erscheinen). Köln: Böhlau.
- GAMAUF, RICHARD 1999. *Ad statum licet confugere. Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat*. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- HANSEN, MOGENS HERMAN 1976. *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*. Odense: University Press.
- HARRISON, ALICK ROBIN WALSHAM 1986. *The Law of Athens I*, Oxford: Clarendon Press.
- HUMPHREYS, SALLY 1991. *A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide*. In: *Symposium 1990*, hg. v. M. GAGARIN, 17-45. Köln: Böhlau.
- IPArk 1994 = G. THÜR / H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (SBphÖAW 607)*. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- KOERNER, REINHARD 1993. *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis (aus dem Nachl. hg. v. K. HALLOF)*. Köln: Böhlau.
- LATTE, KURT 1920. *Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- LIPSIUS, JUSTUS H. 1905-1915. *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, Leipzig: Reiland.
- MACDOWELL, DOUGLAS M. 1963. *Athenian Homicide Law*. Manchester: University Press.
- MAFFI, ALBERTO 1983. *Studi di epigrafia giuridica greca*, Milano: Giuffrè.

- MASCHKE, RICHARD 1926. Die Willenslehre im griechischen Recht, ND Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- NÖRR, DIETER 1983. Zum Mordtatbestand bei Drakon. In: Studi in onore di Arnaldo Biscardi IV, 631-653. Milano: Cisalpino.
- Nomima II 1995 = HENRI VAN EFFENTERRE / FRANÇOISE RUZÉ, Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec II. Rome: École française de Rome.
- RIGSBY, KENT J. 1996. Asyilia. Territorial Inviolability in the Hellenistic World. Berkeley: University of California Press.
- THÜR, GERHARD 1990. Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens. JJP 20: 143-156.
- 1998. IPArk 8: „Gottesurteil“ oder „Amnestiedekret“? (Nochmals zu IG V 2, 262). Dike 1: 13-26.
- 2001. Neues über eine alte Inschrift (IPArk 8, IG V 2, 262; Mantinea um 460 v.Chr.). In: Forschungen in der Peloponnes. Akten des Symposions anlässlich der Feier „100 Jahre Österreichisches Archäologisches Institut Athen“ 5.3.-7.3.1998, hg. v. V. Mitsopoulos-Leon, 207-212. Athen: Öst. Arch. Inst.
- 2002a. Two 'Curses' from Mantinea (IPArk 8, IG V 2, 262), Prayers for Justice, and Oaths. In: Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen, (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 49), hg. v. D. Cohen, 109-114. München: R. Oldenbourg.
- 2002b. Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen. In: Mélanges en l'honneur P. D. Dimakis, 631-640. Athen: Sakkoulas.
- THÜR, GERHARD / TAEUBER, HANS 1978. Prozeßrechtlicher Kommentar zur „Krämerinschrift“ aus Samos. Anz.phÖAWWiss. 115: 205-225.
- VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, JULIE 1991. Νηποιεὶ τεθνάναι. In: Symposium 1990, hg. v. M. GAGARIN, 93-105. Köln: Böhlau.
- WOESS, FRIEDRICH VON 1923. Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit. München: C.H. Beck.